



## UPDATE VERGABERECHT

### QUALIFIZIERTER KRANKENTRANSPORT - AUSSCHREIBUNGSPFLICHT?

**EuGH, Urteil vom 21.03.2019 – Rs. C-465/17**

A beschloss, kommunale Rettungsdienstleistungen neu zu beauftragen. Los 1 betraf den Einsatz in der Notfallrettung auf kommunalen Rettungswagen mit medizinischer Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten durch Rettungsassistenten, unterstützt durch einen Rettungs-sanitäter. Los 2 umfasste den Einsatz im Krankentransport mit medizinischer Betreuung und Versorgung von Patienten durch einen Rettungs-sanitäter, unterstützt durch einen Rettungshel-fer (sog. qualifizierter Krankentransport). Es erfolgte keine Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt. Vielmehr forderte A vier Hilfsorganisationen zur Angebotsabgabe auf, von denen zwei den Zuschlag für je ein Los erhielten. Zwei private Anbieter von Rettungsdienstleistungen beantragten bei der Vergabekammer die erteilten Aufträge mangels Bekanntmachung für un-wirksam zu erklären. Gegen die zurückweisende Entscheidung legten sie sofortige Be-schwerde ein. Das OLG Düsseldorf setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH mehrere Fragen zur Bereichsausnahme des Art. 10 lit. h) RL 2014/24/EU zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH führt unter Rückgriff auf die wörtliche und systematische Auslegung aus, dass der in Art. 10 lit. h) RL 2014/24/EU normierte Begriff der Gefahrenabwehr nicht nur Gefahren für die Allgemeinheit, sondern auch solche für Einzelpersonen erfasse. Sofern sie an gemeinnüt-zige Organisationen oder Vereinigungen vergeben werde, sei die Notfallrettung (Los 1) vom Anwendungsbereich der RL 2014/24/EU ausgenommen. Für den qualifizierten Krankentrans- port (Los 2) gelte dies nur, wenn er tatsächlich von ordnungsgemäß in erster Hilfe geschultem Personal durchgeführt werde und einen Patienten betreffe, bei dem objektiv das Risiko be- stehe, dass sich sein Gesundheitszustand während des Transports verschlechtere. Dem Be- griff der „gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung“ in diesem Sinne unterfielen aber nur solche Einrichtungen, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbs- wirtschaftlich sind und die etwaige Gewinne reinvestieren, um ihr Ziel zu erreichen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Der EuGH liefert wichtige Klarstellungen zum Hauptanwendungsbereich des Art. 10 lit. h) RL 2014/24/EU. Gleichzeitig kritisiert er den in der nationalen Umsetzungsnorm des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB enthaltenen Zusatz, wonach die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Hilfsorganisationen als gemeinnützige Organisation oder Vereinigung gelten, ohne dass die Anerkennung im nationalen Recht das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt. Da bereits die Kommission mit Schreiben vom 24.01.2019 wegen dieses Zusatzes gegen die Bundesrepublik ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, dürfte dieser Zusatz vom na- tionalen Gesetzgeber bei nächster Gelegenheit wieder gestrichen werden.